

## 2. für sonstige Bauten

Bürger (für 50 Jahre)

■ Einfamilien-Ferienhaus	100.–/m <sup>2</sup>	mind. 40'000.–
■ Zweifamilien-Ferienhaus	87.50/m <sup>2</sup>	mind. 35'000.–
■ Dreifamilien-Ferienhaus	75.–/m <sup>2</sup>	mind. 30'000.–

Nichtbürger (für 50 Jahre)

■ Einfamilien-Ferienhaus	200.–/m <sup>2</sup>	mind. 80'000.–
■ Zweifamilien-Ferienhaus	175.–/m <sup>2</sup>	mind. 70'000.–
■ Dreifamilien-Ferienhaus	150.–/m <sup>2</sup>	mind. 60'000.–

100.–/m<sup>2</sup> für Bürger bzw. Fr. 200.–/m<sup>2</sup> für Nichtbürger beziehen sich auch auf die Berechnung der abzugeltenden Fläche (Art. 35 Bürgerreglement) bei Anbauten bzw. Bauerweiterungen.

## 3. für gewerbliche und touristische Bauten

■ Bürger (für 50 Jahre)	75.– pro m <sup>2</sup>
■ Nichtbürger (für 50 Jahre)	150.– pro m <sup>2</sup>

## 4. Sicherheitsdepot auf Baurechtsparzellen

■ Neubauten	10'000.–
■ An- und Umbauten	5'000.–

## V Tarif der Deponiegebühren

Die Deponiegebühren werden zu Beginn jeder Legislaturperiode festgelegt.

## VI Tarif Burgerstube und Backhaus in Birgisch sowie Burgerstube und Festplatz Salwald in Mund

Die Tarife werden in den entsprechenden Betriebsreglementen festgesetzt.

BURGERSCHAFT NATERS

Birgisch  
Mund  
Naters



# Anhang Bürgerreglement Tarife

NATERS

Ausgabe April 2018

# Anhang Tarife

alle Tarife in CHF

## I Einbürgerungsgebühren (Art. 15 Bürgerreglement)

<b>1. Gesuchsteller</b>	<b>1'250.–</b>
Ehegatte	250.–
volljähriges, nicht verheiratetes Kind bei gleichzeitiger Einbürgerung	250.–
minderjähriges Kind	125.–
Maximum pro Familie	2'000.–

## 2. Reduktion der Ansätze

2.1 ununterbrochene Wohnsitzdauer in Naters, wobei die Wohnsitzdauer der Vorfahren anzurechnen ist:	
50 Jahre und mehr	25%
2.2 für Ehegatten von Burgern	50%
2.3 bei finanziell schlechter Lage des Gesuchstellers: laut Beschluss des Burgerrates	

## II Tarif der Brennholzpreise (Art. 25 Bürgerreglement)

Wird durch den Burgerrat festgelegt.

## III Tarif der Weidgelder und Alparbeiten (Art. 29 und 30 Bürgerreglement)

### 1. Weidgelder für die Burgeralpen Bäll, Lüsga und Nesselalp

1.1 Sömmerungsvieh	Kuh	Kalb	Ziege	Schafe
■ für ansässige Bürger	7.–	5.–	2.50	5.–
■ für auswärtige Bürger	15.–	10.–	4.–	5.–
■ für Einwohner	20.–	15.–	6.–	–.–
■ für Ortsfremde	25.–	20.–	8.–	–.–

### 1.2 Herbstweide für Kleinvieh

Auf eine Weidgeldentschädigung für Herbstweide von Kleinvieh wird verzichtet.

### 2. Weidgelder für das Sömmerungsvieh in den Aletschalpen

	Grossvieh	Kleinvieh
■ für ansässige Bürger	5.–	1.50
■ für auswärtige Bürger	7.50	2.–
■ für Einwohner	10.–	4.–
■ für Ortsfremde	15.–	6.–

## 3. Weidgelder für die Allmenden

### 3.1 Ansätze für die Frühjahrs-, Sommer- oder Herbstweide

	Grossvieh	Kleinvieh
■ für ansässige Bürger	2.–	0.50
■ für auswärtige Bürger	3.–	1.–
■ für Einwohner	4.–	1.50

### 3.2 Weide während mehreren Jahreszeiten

- Weide während zwei Jahreszeiten: Die Ansätze laut Ziff. 3.1 werden nicht erhöht
- Weide während drei Jahreszeiten: Die Ansätze laut Ziff. 3.1 werden nicht erhöht

### 3.3 Beschlagnehmung von Tieren

- Busse CHF 50.– pro Stück.

## 4. Taglohn für Alparbeiten

Wird durch den Burgerrat festgelegt.

## 5. Finanzierung der Alparbeiten

Für das Sömmerungsvieh auf der Nesselalp, den Alpen Bäll und Lüsga sowie den Aletschalpen werden folgende Beträge erhoben:

■ Galtkühe und Rinder über 2 Jahre	45.–
■ Rinder 1 bis 2 Jahre	25.–
■ Jungvieh bis 1 Jahr	15.–
■ Schaf und Ziege	1.–

## 6. Behirtung

Der Ansatz für die Behirtung des Galtviehs in der Lüsga (inkl. unbehirtete Tiere in der Öügschtchumma) wird je nach Viehgattung durch den Burgerrat fallweise festgelegt:

- Galtkühe und Rinder über 2 Jahre
- Rinder 1 bis 2 Jahre
- Jungvieh bis 1 Jahr

## IV Tarif der Baurechtspreise (Art. 38 Bürgerreglement)

### 1. für landwirtschaftliche Bauten (Viehwirtschaft)

■ Bürger (für 100 Jahre)	6.– pro m <sup>2</sup>
■ Nichtbürger (für 100 Jahre)	12.– pro m <sup>2</sup>